

2.Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Alt Zachun vom 14.01.2005.

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Neufassung der Bekanntmachung vom 08.Juni 2004 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 18.11.2004 sowie nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Hauptsatzung vom 30.09.1999 sowie die 1.Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 04.11.2004 wird wie folgt geändert:

§ 7 (Entschädigungsordnung) wird wie folgt neu gefasst:

- 1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 €.

- (2) Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird bei Verhinderung des Bürgermeisters je nach Dauer der Vertretung eine entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt.

- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 €.

- (4) Ausschussvorsitzende, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €.

- (5) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen sowie an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Ausschusssitzungen dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 €.

- (6) Andere ehrenamtlich tätige Bürger erhalten, sofern andere Vorschriften eine Entschädigung nicht regeln, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 €.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Alt Zachun, 14.01.2005



Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.